



## Merkblatt zur Anwaltsprüfung

Vorbemerkung: Das Merkblatt bezweckt eine allgemeine Orientierung über die Anwaltsprüfung. Massgebend bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.

### I. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23.06.2000
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25.04.2002
- Verordnung über die Anwaltsprüfung und die Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Anwaltsprüfungsverordnung) vom 03.12.2002
- Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (Kostenverordnung Obergericht, KoV OG) vom 15.12.2011
- Beschluss des Obergerichts über die zu erhebenden Gebühren vom 03.12.2002 (nicht publiziert)

### II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung

1. Juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat. Die entsprechenden Notenblätter sind dem Zulassungsgesuch beizulegen.
2. Praktikum von mindestens einem Jahr in der Schweiz, davon 6 Monate im Kanton Zug. 6 Monate des Praktikums sind unter der Aufsicht einer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes oder in der Rechtspflege zu absolvieren. Im Übrigen genügt die Aufsicht einer Person mit Anwaltspatent.

**Die Praktikumsbestätigung bzw. das Arbeitszeugnis hat in jedem Fall präzise Angaben zur Beschäftigungs dauer, zum Arbeitspensum und zur Art der Tätigkeit zu enthalten.**

3. Handlungsfähigkeitszeugnis (nicht älter als 3 Monate).
4. Strafregisterauszug des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates sowie des Heimatstaates (nicht älter als 3 Monate).
5. Betreibungsregisterauszug mit Angaben zu den letzten 2 Jahren.

6. Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses an die Gerichtskasse  
Kostenvorschuss: CHF 2'000.00 (§ 26 KoV OG vom 15. Dezember 2011)  
[PC-Konto 60-4726-4, Obergericht Kanton Zug, Gerichte]
7. Erklärung, wonach die Kandidatin bzw. der Kandidat bisher auch ausserkantonal nicht definitiv abgewiesen wurde.

Das Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung ist spätestens **4 Monate** vor dem geplanten Prüfungstermin schriftlich zusammen mit den erforderlichen Bescheinigungen (inkl. Notenblätter betr. Bachelor und Master) und einem kurzen Lebenslauf an den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug, c/o Obergerichtskanzlei Zug, Kirchenstrasse 6, Postfach, 6301 Zug, zu richten.

### **III. Anmeldung**

Die Anmeldung zu einem Prüfungstermin hat **telefonisch** beim Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission zu erfolgen (Tel. 041 723 62 24, nachmittags, Mittwoch abwesend). Voraussetzung ist die vorgängige Zulassung durch die Anwaltsprüfungskommission. Eine Anmeldung ist - freie Plätze vorausgesetzt - bis spätestens **4 Monate** vor dem gewünschten Prüfungstermin möglich. **Die Anmeldung ist definitiv.** Eine Terminverschiebung wird – auf schriftliches Gesuch hin – nur ausnahmsweise und in stichhaltig begründeten Fällen bewilligt. Die Einladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt ca. 3 Wochen vor dem Prüfungstermin unter Bekanntgabe der Referenten. Im Übrigen kann die Zusammensetzung der Anwaltsprüfungskommission dem Staatskalender des Kantons Zug, dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts Zug sowie der Internetseite der Anwaltsprüfungskommission entnommen werden.

### **IV. Prüfungstermine**

Pro Jahr werden für die schriftlichen Prüfungen **4 Termine mit je 12 Plätzen**, d.h. je 6 Plätze am Morgen und 6 Plätze am Nachmittag, für Neuanmeldungen angeboten. Für Repetenten stehen in jedem Fall genügend Plätze zur Verfügung. In der Regel werden die schriftlichen Prüfungen in den Monaten Februar, Mai, August und November, die mündlichen Prüfungen jeweils ca. 3 Monate später durchgeführt. Je nach Verfügbarkeit des Prüfungsraums bleiben Änderungen vorbehalten.

## V. Schriftliche Prüfung

1. Bearbeitung eines Rechtsfalles aus dem **Zivil- und Zivilprozessrecht** inkl. Gerichtsorganisation (insbesondere ZGB, OR, SchKG, ZPO, BGG und IPRG [inkl. LugÜ]).  
Vorbereitung: Studium der gleichen Unterlagen und Bundesgesetze wie für die Vorbereitung auf das Lizentiat resp. den Bachelor/Master, der relevanten kantonalen Gesetze sowie der einschlägigen Bundesgerichtsentscheide und der kantonalen Entscheide (GVP) der letzten 5 Jahre.
2. Bearbeitung eines Rechtsfalles aus dem **Straf- und Strafprozessrecht oder Staats- und Verwaltungsrecht** inkl. Verwaltungsrechtspflege.  
Vorbereitung: Studium der gleichen Unterlagen und Bundesgesetze wie für die Vorbereitung auf das Lizentiat resp. den Bachelor/Master, der relevanten kantonalen Gesetze sowie der einschlägigen Bundesgerichtsentscheide und kantonalen Entscheide (GVP) der letzten 5 Jahre (Staats- und Verwaltungsrecht ohne Steuerrecht, inkl. BGG; Sozialversicherungsrecht begrenzt auf ATSG, AHVG, IVG, UVG. Strafrecht und Strafprozessrecht: StGB, Strafbestimmungen des SVG und des BetmG, StPO, BGG). Das zu prüfende Rechtsgebiet wird jeweils 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
3. Erstellung einer **öffentlichen Urkunde** (ohne Berücksichtigung der dinglichen Rechte) und Beantwortung von Ergänzungsfragen zu dieser Urkunde.  
Vorbereitung: Es werden die unter Ziff. 1 genannten Kenntnisse des ZGB und OR (insbesondere des Personen-, Familien-, Erb- und Gesellschaftsrechts) vorausgesetzt. Das formelle Beurkundungsrecht kann aufgrund folgender Unterlagen erlernt werden:
  - Beurkundungsgesetz (BGS 223.1)
  - Musterurkunden
  - Allgemeine Literatur und Gerichtspraxis zum Beurkundungsrecht (z.B. Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, 1993; Peter Ruf, Notariatsrecht, 1995)
4. Die schriftliche Prüfung wird innerhalb einer Woche abgelegt. Prüfungsort ist der Gerichtssaal des Obergerichts (Kirchenstrasse 6 in Zug). In diesem Raum stehen mit Windows 7/Office 10 ausgerüstete PC-Arbeitsplätze sowie ein Drucker zur Verfügung. Notizzettel und Gesetze werden zur Verfügung gestellt. Abgesehen von Schreibzeug, Verpflegung und persönlichen Effekten dürfen keine privaten Unterlagen oder Hilfsmittel an die Prüfung mitgenommen werden; Taschen, Mobiltelefone und Uhren sind beim Eingang zu deponieren. Allfällige Kontrollen während der Prüfung bleiben vorbehalten. Für die Zwischenverpflegung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten selbst besorgt sein.

Die Prüfungen dauern von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. von 13.30 bis 18.30 Uhr (Montag, Mittwoch und Freitag). Spätester Abgabetermin ist jeweils 13.00 Uhr bzw. 18.30 Uhr. Da nur ein Drucker zur Verfügung steht, ist es empfehlenswert, frühzeitig auszudrucken. Zu spät abgegebene Prüfungsarbeiten erhalten das Prädikat "ungenügend". Die Prüfungsarbeiten sind vor der Abgabe zu unterschreiben.

Die gestellten Fragen sind so konkret und prägnant wie möglich zu beantworten; unnötige Wiederholungen des Sachverhalts, weitschweifige und verallgemeinernde Ausführungen, die keinen konkreten Bezug zum Prüfungsfall haben, sind zu vermeiden. Die Antworten sind verständlich und sprachlich korrekt zu halten; blosse stichwortartige Hinweise genügen nicht.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne entschuldbare Gründe zu spät zur schriftlichen Prüfung erscheinen, werden nicht mehr zur entsprechenden Prüfung zugelassen.

5. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in der Regel innert einer Woche nach der jeweiligen Kommissionssitzung schriftlich mitgeteilt. Auf mündliche oder telefonische Anfrage hin wird keine Auskunft erteilt.
6. Wer die schriftliche Prüfung wiederholen muss, wird für den nächstmöglichen Termin zur Wiederholung vorgemerkt. **Ohne Gegenbericht innert angesetzter Frist wird die Vormerkung definitiv.** Es besteht kein Anspruch darauf, die Prüfung im selben Gebiet des Zivil- bzw. öffentlichen Rechts zu wiederholen.

## VI. Mündliche Prüfung

1. Fächer:
  - Beurkundungs- und Anwaltsrecht
  - Staats- und Verwaltungsrecht (inkl. Steuerrecht und BGG; Sozialversicherungsrecht begrenzt auf ATSG, AHVG, IVG, UVG)
  - Straf- und Strafprozessrecht (inkl. SVG, BetmG und BGG)
  - SchKG und Zivilrecht I (Schwergewicht betr. Zivilrecht: ZGB inkl. Zivilprozessrecht [insbesondere ZPO und BGG], Gerichtsorganisation und internationales Privatrecht)
  - Zivilrecht II (Schwergewicht OR inkl. Zivilprozessrecht [insbesondere ZPO und BGG], Gerichtsorganisation und internationales Privatrecht)

Die Kommission kann die Reihenfolge der Fächer frei festsetzen.

2. Prüfungsort ist das Sitzungszimmer 204 des Obergerichts (Kirchenstrasse 6 in Zug). Die mündliche Prüfung dauert 2 Stunden. Nach den ersten 3 Fächern erfolgt eine fünfminütige Pause. Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich eröffnet.
3. Vorbereitung: Nebst den für die schriftliche Prüfung vorausgesetzten juristischen Kenntnissen wird die Kenntnis insbesondere folgender kantonaler Erlasse erwartet (Stand 1. September 2019):
  - Verfassung des Kantons Zug (BGS 111.1)
  - Bürgerrechtsgesetz (BGS 121.3)
  - G über die Wahlen und Abstimmungen (BGS 131.1)
  - V zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (BGS 131.2)
  - G über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1)
  - V über die Ämterzuteilung (BGS 135.2)
  - Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 154.11)
  - G über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (BGS 154.21)
  - Öffentlichkeitsgesetz (BGS 158.1)
  - Erlasse zur Gerichtsorganisation, namentlich:
    - Gerichtsorganisationsgesetz (BGS 161.1)
    - Geschäftsordnung des Kantonsgerichts (BGS 161.111)
    - Geschäftsordnung des Obergerichts (BGS 161.112)
    - Geschäftsordnung des Strafgerichts (BGS 161.113)
    - V über die Staatsanwaltschaft (BGS 161.3)
    - V über die Schlichtungsbehörde (BGS 161.4)
    - V über die Kosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtpflege (BGS 161.7)
    - V über die Rückerstattung von Kosten in Zivil- und Strafverfahren (BGS 161.73)
  - Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 162.1)
  - Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (BGS 162.11)
  - Erlasse zum Anwaltsrecht, namentlich:
    - EG zum BGFA (BGS 163.1)
    - Anwaltsprüfungsverordnung (BGS 163.2)
    - V des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4)
  - Gemeindegesetz (BGS 171.1)
  - G betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1)

- Erlasse zum Personenrecht, namentlich:
  - VV über das Zivilstandswesen (Kantonale Zivilstandsverordnung; BGS 212.1)
  - V betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (BGS 212.2)
  - KRB betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (BGS 212.3)
  - Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (BGS 212.31)
  - V über die Kriseninterventionsstelle (BGS 212.51)
- G über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BGS 213.711)
- Erlasse zum Obligationenrecht, namentlich:
  - EG zum Schweizerischen Obligationenrecht (BGS 216.1)
  - V zum EG zum Schweizerischen Obligationenrecht (BGS 216.12)
- G über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (BGS 223.1)
- EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs (BGS 231.1)
- Übertretungsstrafgesetz (BGS 312.1)
- Steuergesetz (BGS 632.1)
- V zum Steuergesetz (BGS 632.1)
- Erlasse zur Raumplanung, namentlich:
  - KRB betreffend den kantonalen Richtplan (BGS 711.3)
  - G über den Schutz und die Erhaltung der Moränenlandschaft im Raum Menzingen-Neuheim und Umgebung
- Planungs- und Baugesetz (BGS 721.11)
- V zum Planungs- und Baugesetz (BGS 721.111)
- Submissionsgesetz (BGS 721.51)
- interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BGS 721.52).
- Submissionsverordnung (BGS 721.53)
- G über die Sozialhilfe im Kanton Zug (BGS 861.4)
- V zum Sozialhilfegesetz (BGS 861.41)

Sämtliche Erlasse können im Internet heruntergeladen und bei Bedarf als Broschüre ausgedruckt werden (vgl. [www.zg.ch/bgs](http://www.zg.ch/bgs)).

## **VII. Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Anwaltsprüfung inkl. Beurkundungsprüfung ohne Wiederholungen	CHF 2'000.00
Beurkundungsprüfung ohne Wiederholungen	CHF 1'000.00
Wiederholung der schriftlichen Prüfung pro Fach	CHF 500.00
Wiederholung der mündlichen Prüfung pro Sitzung	CHF 500.00

## **VIII. Anwaltspatent**

Nach erfolgreich abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung erteilt die Anwaltsprüfungskommission durch Beschluss das Anwaltspatent. Beim Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission kann zudem eine spezielle Urkunde im Format 29.7 x 42 cm bestellt werden. Die entsprechenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

Zug, im September 2019